

fassung begünstigt auch die Allioli'sche Uebersetzung: „Und der Herr machte ein Zeichen an Kain.“ Aber da müßte im hebräischen Texte nicht le-Kain, sondern be-Kain oder hal-Kain stehen!

4. Knobel nimmt (Genesis. 2. Aufl. Leipzig 1860 S. 62) ein erst in der Folge eintretendes Zeichen an; falls es nämlich jemand wagen sollte, den Mord zu rächen, so würde Gott dies wohl durch ein himmlisches Phänomen, etwa mit einer Stimme, verhindern! Gegen diese Erklärung spricht der Wortlaut des Textes.

5. Es empfiehlt sich somit jene Ansicht, wie sie bereits von Abenesra vorgetragen wurde: Gott hätte nämlich durch ein Wunderzeichen, das er vor Kain und auch vor anderen Menschen setzte, seinen Worten Nachdruck gegeben, daß niemand den Kain tödten solle.

Unsere „Biblischen Geschichten“ von Schuster und Panholzer haben die Wendung: Gott machte ein Zeichen an ihm. Vorzuziehen wäre jedoch der dem Originaltext entsprechende Satz: Gott gab ihm ein Zeichen.

St. Pölten.

Prof. Dr. Johann Döller.

**XIII. (Gemischte Ehe.)** Bei Gelegenheit einer Mission hört Antonius die Beichte des Titius. Titius ist Lothringer und hat sich in seiner Heimat, einem bis vor kurzer Zeit ganz katholischem Orte, mit einem protestantischen Mädchen verheiratet. Weil ihm von kirchlicher Seite Schwierigkeiten gemacht wurden, ist er die Ehe vor dem Standesante und später vor dem evangelischen Prediger eingegangen. Jetzt lebt Titius in einer rheinischen Stadt und wünscht den lange versäumten Empfang der heiligen Sacramente wiederum zu pflegen.

Antonius erklärte jedoch, Titius lebe in ungültiger Ehe und verweigert die Losprechung, bis ein neuer Abschluß derselben vor dem Ortsfarrer stattgefunden hat.

1. Hat Antonius die Ehe des Titius richtig als ungültig beurtheilt?
2. Musste er den Titius über die Ungültigkeit seiner Ehe unterrichten?
3. War er berechtigt oder verpflichtet, die Losprechung von der vorhergehenden Berichtigung der Eheangelegenheit abhängig zu machen?

1. Ist an einem ganz katholischen Orte das tridentinische Decret über die kirchliche Form des Eheabschlusses in gehöriger Weise verkündet worden, so unterstehen die getauften Andersgläubigen diesem Gesetze. Die Andersgläubigen bildeten nämlich in diesem Falle zur Zeit der Verkündigung des Decretes „tametsi“ über die clandestinen Ehen keine eigene Gemeinde, welche von der katholischen Gemeinde getrennt bestand, und auf die somit die Veröffentlichung des Gesetzes keine Anwendung gefunden hätte. Solche Akatholiken, welche zur Zeit der Verkündigung des genannten Decretes bereits zu einer eigenen Gemeinde vereinigt waren, sind durch dieses kirchliche Gesetz nicht verpflichtet und können darum auch eine Mischehe mit einem katholischen Brauttheile ohne Beobachtung der Tridentiner Vorschrift

gültig eingehen. Die in späterer Zeit eingewanderten Andersgläubigen unterstehen hingegen an einem bisher ganz katholischen Orte, an welchem zur Zeit der Verkündigung des Decretes noch gar keine andersgläubige Gemeinde bestand, dem kirchlichen Gesetze. Nur die höchste kirchliche Stelle vermag die Rechtswirkung aufzuheben oder auf die Katholiken zu beschränken. Weil nun Titius an einem bis vor kurzer Zeit ganz katholischen Orte lebte, an welchem das tridentinische Decret in Geltung steht, so war er ebenfalls zur Beobachtung desselben gehalten. Aber auch der Umstand, dass seine Braut nicht katholisch war, konnte nicht bewirken, dass die formlos eingegangene Ehe, wenn auch schwer sündhaft, doch wenigstens gültig abgeschlossen wurde, denn die akatholische Braut konnte nach kirchlichem Recht keine gültige Ehe unter Missachtung des tridentinischen Decretes eingehen und deshalb blieb diese Mischehe ungültig. Antonius hat also die Ehe des Titius mit Recht als ungültig beurtheilt.

2. Musste Antonius den Titius über die Ungültigkeit der Ehe unterrichten? Weil der eheliche Umgang in einer zweifellos ungültigen Ehe an und für sich schlecht und unerlaubt ist, und der Beichtvater den Beichtenden auf schwere Verpflichtungen aufmerksam machen muss, so war Antonius an sich gehalten, den Titius über die Ungültigkeit der Ehe aufzuklären. Vielleicht war aber der Beichtende in gutem Glauben, und pflegte deshalb ohne Sünde den ehelichen Umgang, während er jetzt bis zur Ordnung der Angelegenheit gegen sein Gewissen etwas Unerlaubtes thun wird. Gewiss soll der Beichtvater den guten Glauben des Beichtenden nicht fören, wenn dadurch die thatfächlich sündhafte Handlung wahrscheinlich zur öffentlichen Sünde wird. Er soll vielmehr zuerst für die Heilung des sündhaften Anlasses, bei einer Ehe also für Dispens sorgen, und dann erst den Beichtenden aufzuklären. In dem vorliegenden Falle ist das Vorhandensein des guten Glaubens sehr zweifelhaft. Titius hat sich in vorsätzlichen Widerspruch zu seinem kirchlichen Vorgesetzten über die Vorschrift des Trierter Concils hinweggesetzt, war also aller Wahrscheinlichkeit nach über die Tragweite seines Schrittes unterrichtet. Und auch bei Voraussetzung des guten Glaubens handelte es sich hier nur um Erfüllung einer Vorschrift, welche ohne Verzug geschehen konnte. Es lag mithin kein Grund vor, über die Ungültigkeit der Ehe zu schweigen und Antonius musste den Titius darüber unterrichten.

3. War Antonius berechtigt oder verpflichtet, die Losprechung von der vorhergehenden Berichtigung der Eheangelegenheit abhängig zu machen? Antonius musste auf jeden Fall verlangen, dass Titius seine Ehe gültig mache, und denselben dieserhalb an den Pfarrer weisen. Die Losprechung konnte bis nach der Erledigung dieser Angelegenheit aufgeschoben werden und wie bei anderen Verpflichtungen die Wohlthat der sacramentalen Losprechung bis zur Auslösung der Pflicht vertagt wird, so sollte es auch hier geschehen, zumal Titius

auch für das Gewissensforum wahrscheinlich der Excommunication unterlag und deshalb sich an den Pfarrer zu wenden hatte, oder zum Beichtvater zurückkehren müßte, nachdem dieser die Vollmacht zur Beseitigung der Censur erhalten hatte. Jedoch war es nicht gerade unter allen Umständen nothwendig und Antonius wäre berechtigt gewesen, auf das bloße Versprechen des Titius hin, die Eheangelegenheit ins Reine zu bringen, diesem die Losprechung zu ertheilen. Das letztere wäre sogar für den Fall vorzuziehen gewesen, daß dem Titius die Rückkehr zum Beichtstuhl erheblich schwer würde. Vorausgesetzt wird hierbei freilich, daß Titius durch den Abschluß der Ehe vor dem protestantischen Prediger nicht, wie eben bemerkt wurde, der Excommunication verfallen ist. In diesem Falle müßte Antonius sich die Befugnis zur Losprechung verschaffen oder, nach Vorschrift einiger Diözesen, den Titius durch den Pfarrer an das Ordinariat weisen.

Wäre es aber für Antonius nicht gerathener gewesen, von der Ungiltigkeit der Ehe überhaupt zu schweigen und die gute Gesinnung des Titius einzige zu einer aufrichtigen Versöhnung mit Gott hinzulenken, statt durch gesetzliche Bedenken den Eifer des Beichtenden zu zerstreuen? In der That schließt noch in neuester Zeit Jos. Schnizer mit Berufung auf Leinz die Frage über die Giltigkeit einer formlosen Mischehe vom Beichtstuhle aus. In seinem Buche „katholisches Eherecht“, fünfte Auflage des Werkes „J. Weber, die canonischen Ehehindernisse“, Freiburg i. Br. 1898, S. 172, stellt derselbe für den Beichtvater die Anweisung auf: „Es ist durchaus gesehlt, einem in formlos geschlossener Mischehe lebenden Katholiken gegenüber die sacramentale Losprechung abhängig zu machen von der Frage, ob in loco contractus das Tridentinum verkündet worden ist oder nicht. Der katholische Seelsorger hat die rechtliche Seite einer formlosen Consenserklärung, d. h. die Frage nach der Giltigkeit einer coram ministro acatholico vel magistratu civili geschlossenen Mischehe, überhaupt nicht zu berühren, weder ante noch post factum, weder extra noch intra confessionale, sondern er hat diese Frage einfach zu ignorieren. Kein Beichtvater soll eine diesbezügliche Frage stellen und dadurch das Gewissen seines Beichtfindes in namenlose Verwirrung stürzen.“

Hiernach hätte Antonius seine Befugnis als Beichtvater überschritten und wäre tadelnswert. Doch glauben wir uns dem Tadel nicht anschließen zu dürfen, vielmehr den Antonius in Schutz nehmen zu müssen. Wie auf andere Christenpflichten, ebenso muß der Beichtvater auf die Pflicht hinweisen, daß eheliche Leben nur in einer gütigen Ehe zu führen. Freilich darf der Beichtvater nicht leichthin über die Giltigkeit der Ehe ein Urtheil abgeben. Kann darüber im Augenblick keine Sicherheit gewonnen werden, so weise er den Beichtenden an den Pfarrer oder bestelle ihn zurück. Ferner gelten die Entscheidungen des Beichtwalters einzig für den Gewissensbereich. Handelt es sich darum, eine aus Mangel der gesetz-

lichen Form ungültige Ehe zu trennen, so gehört die Sache an die kirchlichen Ehegerichte und der Beichtvater muß wissen, welcher Bescheid in einem solchen Falle zu geben ist. Aber selbst dann ist das sittliche Verhalten des Pönitenten zu regeln und dieses darf der Beichtvater nicht etwa bis zum Austrag der Rechtsfrage auf sich beruhen lassen. Deshalb muß sich der Beichtvater auf Grund der Aussagen des Beichtenden ein Urtheil über den rechtlichen Bestand der Ehe bilden. Ohne das könnte er ja über sittlich erlaubte und unerlaubte Handlungen keinen Rath ertheilen und müßte einen wesentlichen Theil seines Amtes brachliegen lassen.

Meistens jedoch handelt es sich nicht um die Trennung einer wegen Mangel der tridentinischen Form ungültigen Ehe. Der Beichtende hat vielmehr, wie unser Titius, den Wunsch, seinen Fehltritt wieder gut zu machen und seinem Ehebunde die kirchliche Anerkennung zu verschaffen. Für gewöhnlich werden äußere Verhältnisse, die Rückicht auf die Frau und die Kinder, eine Fortsetzung des ehelichen Lebens fordern. Da ist es die verantwortungsvolle Pflicht des Beichtvaters, dem Beichtenden Aufschluß darüber zu geben, ob seine formlos geschlossene Ehe gütig ist, oder was zur Heilung derselben erfordert wird. So hat Antonius im vorliegenden Falle gehandelt, er verdient deswegen keinen Tadel, vielmehr ist sein umstichtiges Vorgehen zu beloben. Auch hat er dadurch das Gewissen des Beichtfindes nicht in Verwirrung gestürzt. Titius war seit dem Abschluß der Ehe vor dem Standesamt und dem evangelischen Prediger mit der Kirche und mit seinem Gewissen zerfallen. Die Mission vermochte ihn, das verwirzte Gewissen wiederum in Ordnung zu bringen. Dazu bedurfte es aber einer Heilung der Ehe durch kirchlich gütigen Abschluß derselben. Einen solchen hat Antonius mit seiner Entscheidung angebahnt.

Balkenburg.

Jos. Laurentius S. J.

---

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Das Reich Gottes** im Lichte der Parabeln des Herrn und im Hinblick auf Vorbild und Verheizung. Eine exegetisch-apologetische Studie von Dr. Jakob Schäfer, Assistent am bischöflichen Seminar in Mainz. Mit bischöflicher Approbation. Mainz, 1897. Fr. Kirchheim. Gr. 8°. XVI u. 288 S. M. 3.50 = K 4.20.

Die Bemühungen des gelehrten Bischofs Dr. Paul Keppler von Nottenburg für Neubelebung der homiletischen Predigtweise werden sicher nicht ohne Erfolg bleiben. Diesen Bestrebungen kommt unser Buch sehr passend entgegen. Es hält die Mitte zwischen streng wissenschaftlicher Exegese und praktischer Schritterklärung. Somit wird dem Seelsorge-Clerus eine